

Stadtverwaltung Cottbus
Büro Stadtverordnetenangelegenheiten
Vorsitzender
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
COTTBUS**

Hans-Joachim Weißflog
Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355 49457017
Fax: +49 32229113079
Mail: gruenefraktion-cottbus@t-online.de

Cottbus, 15. Juni 2016

Änderungsantrag zur Vorlage I-022/16

- Einwohnerbeteiligungssatzung -

1. § 2 Abs. 1 Satz 1: Streichen des Wortes (*Einwohner*) oder alternativ ersetzen durch *Einwohnerinnen und Einwohner*.

Begründung:

Die Festlegungen der Hauptsatzung sollten umgesetzt werden, siehe dazu den Änderungsantrag in der Hauptsatzung § 14.

2. § 2 Abs. 1 Satz 3
... wobei der jeweilige Vortrag einen zeitlichen Umfang von 3 min nicht überschreiten ~~sollte~~.

Begründung:

Eine maximale zeitliche Begrenzung des Vortrages auf 3 min erscheint bei einem Frageumfang von drei Anfragen je Fragestellerin/Fragesteller sinnvoll.

3. § 2 Abs. 1 Satz 4: *Streichung des Satzes*

~~Kann eine Frage in der Sitzung mündlich nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen – zugelassen.~~

Begründung:

Der Satz stellt in gewisser Weise eine Dopplung zum Absatz 3 dar, der die Beantwortung regelt. Dort sollte der Bezug auf die zeitliche Einhaltung der Einwohnerfragestunde gestrichen werden.

4. § 2 Abs. 1: Einfügen eines neuen Satzes 4

Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner.

5. § 2 Abs. 1: Einfügen eines Satzes 5

Eine Diskussion über das Anliegen oder die Antwort findet nicht statt.

6. § 2 Abs. 3 Satz 1: Einfügen einer anderen Begrifflichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben die Fragesteller die Möglichkeit die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

Begründung:

Würde nur das Hilfsverb im Satz stehen bleiben, hätte dies zur Folge, dass die Fragestellerin/der Fragesteller die Frage zwingend in der Einwohnerfragestunde vortragen müssten, um eine Beantwortung zu erhalten. Dies erscheint überflüssig, da die Einreichung der Anfrage lt. § 2 Abs. 2 sieben Tage vor der Stadtverordnetenversammlung erfolgen muss. Die Anfragenden haben die Möglichkeit die Beantwortung per Livestream zu verfolgen.

7. § 2 Abs. 3 Satz 3

Streichung des in Klammern stehenden Begriffes: ~~(45 Minuten)~~

Im weiteren Verlauf des Satzes redaktionelle Änderungen und Ergänzung der Beantwortungszeit. Der Satz lautet dann wie folgt:

Fragen, die nicht innerhalb der Einwohnerfragestunde ~~(45 Minuten)~~ beantwortet werden können, werden entweder in der nächsten Sitzung mündlich ~~beantwortet~~ oder im Einverständnis mit der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller schriftlich *innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen* - beantwortet.